

Rezension: „Unrecht mit Recht? Ein Reader zu Nationalsozialismus und juristischer Ausbildung“

Herausgegeben vom AK Zeitgeschichte und Ausbildung – Nora Auerbach, Viktoria Moissiadis, Jonathan Schramm, Christoph Schuch, John Philipp Thurn, Cora Wegemund

Tatjana Volk

Doktorandin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie Mitglied im djB-Arbeitsstab Ausbildung und Beruf

Der Arbeitskreis Zeitgeschichte und Ausbildung des Forum Justizgeschichte e.V. hat die Gesetzesänderung des DRiG zum Anlass genommen, sich kritisch mit der Rolle des Rechts im Nationalsozialismus auseinanderzusetzen. Seit dem 01.01.2022 ist in § 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG vorgeschrieben, dass die Vermittlung der Pflichtfächer auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur erfolgt. Bislang sehen dies nicht alle landesrechtlichen Regelungen vor. Der djB hatte sich zuletzt im Zusammenhang mit den Reformen der juristischen Ausbildung in Baden-Württemberg¹ und Sachsen² dafür ausgesprochen, die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht in das jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsrecht aufzunehmen. Durch die Einführung von § 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG soll sichergestellt werden, dass Jurist*innen in ihrer Ausbildung künftig für den Rechtsstaat und mögliche Gefährdungen, auch durch das Recht selbst, sensibilisiert werden.³

Dieser Intention schließen sich die Herausgeber*innen des Readers „Unrecht mit Recht? Ein Reader zu Nationalsozialismus und juristischer Ausbildung“ in ihrem Vorwort an. Sie kritisieren die bislang nicht oder kaum vorhandene Thematisierung des nationalsozialistischen Unrechts in Studium und Referendariat. Dies geschieht im Reader durch die Auseinandersetzung mit einzelnen Rechtsvorschriften, die einen Bezug zum Nationalsozialismus aufweisen.

Den Anfang macht der Beitrag von Dr. *Doris Liebscher* mit dem Verbot rassistischer Diskriminierung in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG und Ausführungen dazu, wie dieses Eingang in das Grundgesetz gefunden hat.

Es folgen Ausführungen zu dem unbekannteren HeilprG von *Jessica Krüger*. Zwar gab es in der nationalsozialistischen Ideologie eine Offenheit gegenüber alternativen Heilmethoden. Das nationalsozialistische Heilpraktikerrecht sah allerdings eine sehr restriktive Erteilung der Erlaubnis vor, um die Ausübung des Berufs vor allem gesinnungstreuen Ärzten zu überlassen. Heutzutage sind so viele Einzelnormen des HeilprG für verfassungswidrig oder unanwendbar erklärt worden, sodass eine grundlegende Überarbeitung überfällig ist.

Prof. Dr. Hermann Pünder widmet sich der polizeilichen Generalklausel des Landes Hamburg. Zur Veranschaulichung

erläutert er eine Auslegung ganz im Sinne der NS-Ideologie durch den damaligen Präsidenten des Preußischen Oberverwaltungsgerichts *Bill Drews*. Mit Hilfe der weiten Formulierung legte dieser jegliche Kritik am NS-Staat als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus.

Rechtsrat darf nach dem Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG) nur durch zugelassene Rechtsanwält*innen erteilt werden. *Dirk Hartung* zeigt auf, dass dieser Grundsatz erstmals im Jahr 1935 als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt gesetzlich geregelt wurde. Hintergrund war allerdings nicht nur der Schutz vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen, sondern vor allem der Ausschluss jüdischer Jurist*innen.

Dass auch das Baurecht betroffen war, erläutert Jun.-Prof. Dr. *Fabian Michl* mit Blick auf § 9 MBO, der Eingang in viele Landesbauordnungen gefunden hat. Anders als die heutige Verunstaltungsabwehr, die bereits vor 1936 galt, wurden die Normen zur Baugestaltung im Nationalsozialismus genutzt, um das nationalsozialistische Bauideal durchzusetzen.

Prof. Dr. *Paulina Starski* beschäftigt sich mit der Idee des zwingenden Völkerrechts (*ius cogens*). Dieses entwickelte sich im Wesentlichen nach dem Ende des zweiten Weltkriegs und der schrecklichen Verbrechen im Nationalsozialismus und umfasst u.a. das Verbot des Angriffskrieges, Völkermordes und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Im Anschluss widmen sich die Autor*innen den Vorschriften des Strafrechts. Zunächst gibt *Cora Wegemund* den Leser*innen einen Einblick in das Jugendstrafrecht. Mit Hilfe des Jugendarrests sollte hart gegen jugendliche Straftäter vorgegangen werden. Der Jugendarrest sowie die deutlich als nationalsozialistisch erkennbare Formulierung der „schädlichen Neigungen des Jugendlichen“ finden sich noch heute in §§ 16, 17 Abs. 2 JGG.

Jun.-Prof. Dr. *Kilian Wegner* zeigt auf, welche Bedeutung die Abgrenzungskriterien von Täterschaft und Teilnahme für die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Zeit hatten. Durch die

1 djB-Stellungnahme 22-16 zu dem Entwurf einer Verordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 26.08.2022, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st22-16> (Zugriff: 18.05.2024).

2 djB-Stellungnahme 22-21 zum Entwurf einer Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsverordnung vom 21.10.2022, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st22-21> (Zugriff: 18.05.2024).

3 BT-Drucks. 19/26828, S. 249.

damals von den Gerichten vertretene rein subjektive Abgrenzung wurden schlimmste Taten, die auf Befehl ausgeführt wurden, nur als Beihilfe zu diesen Verbrechen eingestuft.

Daran knüpft der Beitrag von Prof. Dr. *Moritz Vormbaum* und *Florian Eichblatt* an. Mord verjährt nicht. Für die Teilnahme an einem Mord kann anderes gelten. Das folgt aus § 28 Abs. 1 StGB, der eine Strafmilderung für Teilnehmer*innen beim Fehlen strafbegründender besonderer persönlicher Merkmale (z.B. Mordmerkmale) vorsieht. Aufgrund dieser 1968 eingeführten Regelung wurden zahlreiche Verfahren zu NS-Verbrechen eingestellt. Der Verdacht bleibt, dass es sich hierbei um eine geplante „Verjährungsamnestie“ des Gesetzgebers handelte.

Die Ausführungen von Prof. Dr. Jörg Kinzig zeigen die NS-Ideologie hinter der Einführung der Sicherungsverwahrung im Jahr 1933. Zwar gab es bereits in den Jahrzehnten zuvor entsprechende Überlegungen, aber die Nationalsozialisten wollten das Volk damit vor nicht resozialisierbaren „entarteten“ Straftätern schützen, und zwar auf Grundlage einer Prognose. Heute steht die Sicherungsverwahrung in § 66 StGB.

Prof. Dr. *Julia Geneuss* befasst sich mit dem Mordparagrafen § 211 StGB. Dieser knüpft im Einklang mit der nationalsozialistischen normativen Täterskulpturlehre – bis heute – nicht an die Tat und ihre Ausführung, sondern an Eigenschaften des Täters an („Mörder ist, wer...“). *Geneuss* gibt einen Einblick in die Geschichte der Norm seit dem Kaiserreich bis zur gescheiterten Reform 2015.

Prof. Dr. *Bettina Weißer* gibt in ihrem Beitrag einen Kurzüberblick zur Rechtslage des Schwangerschaftsabbruchs (§§ 218 ff. StGB) vom Nationalsozialismus bis heute. Im Nationalsozialismus sollte einerseits „biologisch minderwertiges Erbgut ausgemerzt“ und andererseits Schwangerschaftsabbrüche bei „erwünschtem“ Erbgut eingedämmt werden. Das BVerfG begründete den Schutz des „ungeborenen Lebens“ in seiner Entscheidung von 1975 auch mit einer Abgrenzung zur NS-Zeit. Gemäß *Weißer* zeigen sich die Nachwirkungen des NS-Unrechts bis heute auch noch in der Indikationsregelung in § 218 Abs. 2 StGB.

Einer weiteren umstrittenen Vorschrift widmet sich *Jonathan Schramm*. Das Fahren ohne Fahrschein ist bis heute eine Straftat, § 265 StGB. Die Vorschrift wurde im Nationalsozialismus eingeführt und konnte sogar mit Todesstrafe geahndet werden. Hintergrund war der nationalsozialistische Vorstoß, zivilrechtliches Unrecht zu kriminalisieren.

Es folgen Ausführungen zur Vorgängernorm des § 316a StGB, des sogenannten Autofallengesetzes. Das Gesetz wurde 1938 anlassbezogen als Reaktion auf die Überfälle der Brüder Götze erlassen – und zwar rückwirkend und mit der zwingenden Anordnung der Todesstrafe. Wie *Antonia Vebrkamp* erklärt, wurde dadurch sichergestellt, dass gegen beide Brüder ein Todesurteil verhängt werden konnte.

Prof. Dr. *Pia Lange* weist in ihrem Beitrag auf den aufgehobenen Straftatbestand des § 361 Nr. 3 StGB hin, der das „Um-

herziehen als Landstreicher“ unter Strafe stellte. Wohnungslose Menschen wurden im Nationalsozialismus als arbeitsscheu und minderwertig angesehen, als „Asoziale“ gebrandmarkt und in Konzentrationslagern vernichtet. Das Vorurteil der „faulen Obdachlosen“ besteht leider bis heute.

Einen kurzen Abstecher in das Zivilrecht machen die nächsten beiden Beiträge: Dr. h.c. *Georg D. Falk* betrachtet §§ 138, 242 BGB. Wie diese Generalklauseln gewertet werden, bestimmt sich nach den Vorstellungen der jeweiligen Zeit, sodass die nationalsozialistische Ideologie über diese Vorschriften besonders einfach Einklang in die Rechtsordnung finden konnte.

Prof. Dr. *Benjamin Labusen* erklärt, wie auch das Sachenrecht nationalsozialistisch geformt wurde. Als Beispiel wird das Versteigererprivileg aus § 935 Abs. 2 BGB herangezogen. Durch die Möglichkeit, eine abhanden gekommene Sache doch gutgläubig zu erwerben, sofern sie im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert wurde, konnte Eigentum ausgewanderter Juden und Jüdinnen „gutgläubig“ erworben werden.

Zuletzt betrachtet *Hannah Espin* Art. 19 Abs. 4 und 20 Abs. 3 GG. Die Idee einer Rechtsweggarantie und eines Rechtsstaats, in dem auch die Polizei an Recht und Gesetz gebunden ist, stellt eine der Lehren aus dem Nationalsozialismus dar. Im Beitrag wird auch auf Polizeigewalt in der Gegenwart näher eingegangen.

Der Reader schließt mit einem zweiseitigen Nachwort von Prof. Dr. *Lena Foljanty*, in dem *Foljanty* unter anderem anmerkt: „Der Reader lädt damit ein, Vergangenheit und Gegenwart miteinander zu verbinden, und lässt aufmerken, wie viel an wichtigem Wissen für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Recht verloren geht, wenn es seines historischen Kontextes entkleidet wird.“

Nach der erfolgreichen Initiative zur Umbenennung des *Palandt* und darauffolgenden weiteren Neubenennungen bietet der Reader einen neuen Anknüpfungspunkt zur Auseinandersetzung mit der Zeit des Nationalsozialismus in Studium und Referendariat. Ich hoffe, möglichst viele Ausbilder*innen nutzen diese Chance. Vor dem Hintergrund eines erstarkenden Rechtsextremismus wird es noch wichtiger, sich mit den Missbrauchsgefahren des Rechts zu beschäftigen.

Ich kann die Lektüre des Readers nur wärmstens empfehlen. Das 90-seitige Heft ist ansprechend gestaltet. Die einzelnen Beiträge füllen jeweils nur zwei bis drei Seiten. Der Reader wird dadurch seinem Anspruch gerecht, sich nicht in aller Tiefe mit den einzelnen Vorschriften auseinanderzusetzen, sondern den Leser*innen einen Denkanstoß für die kritische Betrachtung des Rechts in der Vergangenheit und Gegenwart zu geben. Weitergehende Literaturhinweise finden sich am Ende eines jeden Beitrags.

Der Reader wurde bereits an verschiedenen Universitäten vorgestellt, erstmals am 22. April 2024 an der HU Berlin. Weitere Termine sind in Planung und können auf der Internetseite <https://www.readerunrechtmitrecht.de/> eingesehen werden. Dort kann der Reader auch kostenfrei als PDF abgerufen und als Druckversion bestellt werden.